

B e r i c h t

der

Kommission des Nationalrathes, betreffend interne postamtliche Geldanweisungen.

(Vom 13. November 1865.)

Tit. I

Der Bundesrath beantragt laut Botschaft vom 27. Oktober abhin, „daß nur die Bureaux der Kreispostdirektionen bevollmächtigt werden, „Geldanweisungen bis zum Betrage von Fr. 500 zu honoriren, bei allen „übrigen Bureaux sei das Maximum für Geldanweisungen, welche bei „ihnen ausbezahlt werden sollen, auf Fr. 200 festzusetzen.“*)

Der Ständerath modifizirte diesen Antrag dahin, „daß das Maximum „von Fr. 500 für Geldanweisungen nicht nur bei den Bureaux der „Kreispostdirektionen, sondern auch bei andern Bureaux, „welche vom Postdepartement bezeichnet werden, zahlbar „gemacht werde.“

An sich ist jede Klassifikation für das Publikum etwas störend, und nur durch die Verhältnisse der Kassenbestände der Bureaux motivirt. Einheitlicher Satz wäre am wünschbarsten. In diesem Falle wäre ein Gemeinatz von Fr. 300 für alle Bureaux angemessen. Will aber eine Unterscheidung beibehalten werden, so wäre diejenige des Bundesrathes grundsätzlicher, und der ständeräthliche Beschluß wird nur als ein willkürlicher Modus zu betrachten sein, wodurch auch nach und nach sämmtliche Bureaux für die größeren Anweiseträge kompetent werden sollen.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1865, Band III, Seite 798.

Die Durchführung solcher Distinktionen von einzelnen Büreaux ist für die Postadministration mühsam, unsicher, zu Konflikten und Reklamationen führend; für das Publikum werden diese Distinktionen erst langsam wirksam, weil jenes sich nur langsam mit der Kenntnißnahme von ganz exceptionellen Verhältnissen vertraut macht. Eine ergiebige Anwendung von Postanweisungen und eine daherige ergiebige Rentabilität läßt sich daher bei Annahme des ständeräthlichen Beschlusses nur sehr langsam gewärtigen. Eine Uniformirung des Anweisungsbetrages für alle Büreaux ohne Ausnahme wäre weit mehr zu empfehlen, weil das Publikum auf diesem einfachen Wege schnell unterrichtet und mit mehr Aussicht auf Erfolg zu allseitiger Benutzung dieser Verkehrs-erleichterung aufgefordert würde.

In Anerkennung jedoch, daß der Herbeiführung eines solchen befriedigenderen Zustandes zur Zeit noch manche Hindernisse entgegenstehen, abstrahirt die Kommission davon, einen dahinzielenden Antrag zu stellen, und beantragt dagegen, dem Artikel 1 des bundesräthlichen Antrages in der Botschaft vom 27. Oktober 1865, in Uebereinstimmung mit dem Ständerathe, folgende Fassung zu geben:

1. Für diejenigen Gelbanweisungen, die bei einem Büreau der Kreispostdirektionen und bei denjenigen Postbüreaux, welche das Postdepartement zu bezeichnen hat, zahlbar sind, wird das Maximum auf Fr. 500, für die Gelbanweisungen, die bei allen übrigen Büreaux ausbezahlt werden, auf Fr. 200 festgesetzt.

(Art. 2 und Ingreß bleiben unverändert laut Vorschlag des Bundesrathes.)

Bern, den 13. November 1865.

Namens der Kommission,
Der Berichterstatter:
Hoffmann.

Note. Die Bundesversammlung hat den vorstehenden Kommissionsantrag zum Beschlusse erhoben, und zwar der Nationalrath am 13. November 1865 und der Ständerath am 15. gleichen Monats.

Bericht der Kommission des Nationalrathes, betreffend interne postamtliche Geldanweisungen. (Vom 13. November 1865.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.12.1865
Date	
Data	
Seite	89-90
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 976

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.